

REF-8-Projekt des Forums

Durchsetzung der REACH-, CLP- und BPR-Pflichten in Bezug auf im Onlinehandel verkaufte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Abschlussbericht zu den Ergebnissen in Deutschland

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)



IMPRESSUM

Redaktion

Nationale Koordination – Regierungspräsidium Tübingen, Servicestelle stoffliche Marktüberwachung

Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
unter dem Vorsitz des Landes Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Stand: 10/2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Einführung und Hintergründe	2
3	Rechtliche Pflichten	2
3.1	REACH-Verordnung	2
3.2	CLP-Verordnung	3
3.3	Biozidprodukte-Verordnung.....	3
4	 Projektdurchführung	4
5	Ergebnisse	4
5.1	Art und Anzahl der inspizierten Produkte	4
5.2	Art und Anzahl der inspizierten Marktplätze/Webshops.....	6
5.3	Überprüfung der REACH-Verordnung	8
5.3.1	Beschränkungen – Art. 67 i. V. m. Anhang XVII der REACH-Verordnung.....	8
5.3.2	Sicherheitsdatenblatt – Art. 31 der REACH-Verordnung.....	9
5.4	Überprüfung der CLP-Verordnung	10
5.4.1	Werbeanforderungen an Stoffe – Art. 48 Abs. 1 der CLP-Verordnung.....	11
5.4.2	Werbeanforderungen an Gemische – Art. 48 Abs. 2 der CLP-Verordnung.....	11
5.5	Überprüfung der Biozidprodukte-Verordnung	12
5.6	Gesamtverstoßraten und Maßnahmen.....	14
5.6.1	Maßnahmen	16
6	Schlussfolgerung	17

1 Zusammenfassung

Das achte REACH-EN-FORCE Projekt (REF-8) befasste sich mit dem Onlinehandel von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen und wurde als gemeinsames Projekt des Forums¹ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Zusammenarbeit mit der BPR-Subgroup² initiiert. Bei dem Projekt handelte es sich um ein EU-weites Durchsetzungsprojekt mit dem Titel: "Enforcement of CLP, REACH and BPR duties related to substances, mixtures and articles sold online", für das im Jahr 2020 in 29 Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz die Überprüfungen durchgeführt wurden. Überprüft wurde die Einhaltung bestimmter Pflichten der REACH³-, CLP⁴- und Biozidprodukte-Verordnung⁵ im Onlinehandel.

Deutschland beteiligte sich mit zwölf Bundesländern an dem Projekt. Insgesamt wurden auf nationaler Ebene 2.784 Produkte/Angebote kontrolliert, hiervon 1.900 Produkte auf die Anforderungen der REACH-Verordnung, 813 Produkte auf die Anforderungen der CLP-Verordnung und 251 Produkte auf die Anforderungen der Biozidprodukte-Verordnung. Mehrheitlich überprüften die deutschen Inspektorinnen und Inspektoren den Onlinehandel auf Marktplätzen und gingen dabei risikobasiert vor.

1.846 Produkte wurden auf spezifische Beschränkungseinträge gemäß Artikel 67 i. V. m. Anhang XVII der REACH-Verordnung untersucht. Dabei entsprachen 1.810 Produkte nicht den untersuchten Beschränkungsbedingungen. Darüber hinaus fehlten bei 727 Produktangeboten, die im Hinblick auf die Werbeanforderungen gemäß Artikel 48 Absatz 1 und 2 der CLP-Verordnung überprüft wurden, sämtliche Hinweise auf eine mögliche Gefahr des chemischen Produkts bzw. das Online-Angebot enthielt nicht die obligatorischen Gefahreninformationen oder die Informationen waren nicht vollständig/mangelhaft. Die Überprüfung der im Projektumfang enthaltenen biozidrechtlichen Pflichten ergab, dass bei 218 Biozidprodukten mindestens ein Verstoß festgestellt wurde.

Aufgrund der Projekterfahrungen und der hohen Verstoßraten wurden im Abschlussbericht des Forums⁶ Empfehlungen an die Unternehmen, das Forum, die Europäische Kommission,

¹ Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung

² Forum Regulierungsuntergruppe Biozidprodukte (BPRS)

³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

⁵ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

⁶ Forum REF-8 project report on enforcement of CLP, REACH and BPR duties related to substances, mixtures and articles sold online; Empfehlungen sind in Kapitel 4. Conclusions and recommendations – 4.2.

die nationalen chemikalienrechtlichen Marktüberwachungsbehörden und die Öffentlichkeit gerichtet.

2 Einführung und Hintergründe

Im digitalen Zeitalter wächst der Onlinehandel mit Produkten aller Art weiterhin rasant an. Auch der Onlineverkauf von als gefährlich eingestuften Stoffen und Gemischen hat sich in den vergangenen Jahren stark erhöht. Zudem zeigten die Erfahrungen vorangegangener Projekte, dass auf Webseiten, auf denen gefährliche Stoffe oder Gemische angeboten werden, regelmäßig Gefahreninformationen fehlen. Vor diesem Hintergrund wurde das REF-8-Projekt initiiert, mit dem Ziel, die Konformität von Produkten, die in den Mitgliedstaaten des EWR online verkauft werden, europaweit zu überprüfen. Ferner sollte das Projekt dazu beitragen die Aufmerksamkeit der Akteure, d. h. der Marktplatzbetreiber, Verkäufer und auch Kunden zu steigern, den Vollzug zu harmonisieren wie auch Kommunikationsprozesse mit den Webshop-Betreibern zu erproben und zu etablieren.

Zielgruppen des Projekts waren Unternehmen, die gefährliche Stoffe, Gemische, Erzeugnisse oder auch Biozidprodukte, die den Anforderungen der REACH-, CLP- und/oder Biozidprodukte-Verordnung unterliegen, online verkaufen.

Neben Deutschland, das sich mit den Bundesländern BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, NW, RP, SL, SN und SH beteiligte, nahmen an dem Projekt 28 weitere Staaten⁷ teil. Insgesamt wurden auf europäischer Ebene 5.730 Produkte/Angebote kontrolliert, wovon mit 2.784 Kontrollen fast die Hälfte aller EU-weiten Ergebnisse allein aus Deutschland stammten.

3 Rechtliche Pflichten

Die Mitgliedstaaten und somit auch Deutschland konnten nach eigenen nationalen Prioritäten und behördlichen Zuständigkeiten entscheiden, welche der Vorschriften im Rahmen dieses Projekts kontrolliert wurden. Im Mittelpunkt der Onlineüberwachung stand die Überprüfung der nachgenannten chemikalienrechtlichen Vorschriften.

3.1 REACH-Verordnung

Die Forumsarbeitsgruppe legte den Projektschwerpunkt auf Beschränkungen mit einer erfahrungsgemäß hohen Verstoßrate. Für den Projektumfang wurden folglich Produkte und Erzeugnisse, die beschränkte Stoffe enthalten, überprüft. Die vollständige Liste der im

Recommendations genannt: https://echa.europa.eu/documents/10162/17088/project_report_ref-8_en.pdf/ccf2c453-da0e-c185-908e-3a0343b25802?t=1638885422475

⁷ EWR: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LI, LT, LU, LV, NL, NO, PL, PT, RO, SE, SI, SK und die Schweiz (CH – nur für biozidrechtliche Überwachungen)

Rahmen dieses Projekts überprüften spezifischen Beschränkungseinträge gemäß Artikel 67 i. V. m. Anhang XVII der REACH-Verordnung ist der Tabelle 3b des europäischen Abschlussberichts zu entnehmen.

Zudem wurde im Rahmen der REACH-Verordnung die Verfügbarkeit bzw. Bereitstellung einer aktuellen Fassung des Sicherheitsdatenblatts von gefährlichen Stoffen oder Gemischen für industrielle/berufliche Zwecke in einer Amtssprache des empfangenden Mitgliedstaats kontrolliert.

Pflichten nach der REACH-Verordnung	Anforderungen
Art. 31 Abs. 1, 3 und 5	Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter
Art. 67 i. V. m. Anhang XVII	Stoffverbote und -beschränkungen

Tabelle 1: Im Projektumfang enthaltene Anforderungen nach REACH-Verordnung

3.2 CLP-Verordnung

Im Rahmen des Projekts wurden außerdem die in Tabelle 2 genannten CLP-Pflichten überprüft, insbesondere waren dies die Überprüfung der Onlinewerbung eines als gefährlich eingestuftes Stoffes wie auch eines als gefährlich eingestuftes Gemisches oder durch Artikel 25 Absatz 6 CLP-Verordnung geregelten Gemisches.

Pflichten nach der CLP-Verordnung	Anforderungen
Art. 17 Abs. 1 und 2	Kennzeichnungsetikett – Allgemeine Vorschriften
Art. 25 Abs. 6	Kennzeichnungsetikett – Ergänzende Informationen
Art. 48 Abs. 1	Werbeanforderungen an Stoffe
Art. 48 Abs. 2	Werbeanforderungen an Gemische

Tabelle 2: Im Projektumfang enthaltene Anforderungen nach CLP-Verordnung

3.3 Biozidprodukte-Verordnung

Sofern es sich bei der bereitgestellten Chemikalie um ein Biozidprodukt handelte, konnten auch entsprechende Pflichten der Biozidprodukte-Verordnung überprüft werden. Bei der Überwachung der Biozidprodukte wurde im Rahmen des Projekts das Hauptaugenmerk auf die Anforderungen an die Onlinewerbung, die Zulassung und mögliche Übergangsmaßnahmen gelegt.

Pflichten nach der Biozidprodukte-Verordnung	Anforderungen
Art. 17 Abs. 1	Zulassung
Art. 72 Abs. 1 und 3	Werbeanforderungen
Art. 89	Übergangsmaßnahmen

Tabelle 3: Im Projektumfang enthaltene Anforderungen nach Biozidprodukte-Verordnung

4 Projektdurchführung

Die Forumsarbeitsgruppe arbeitete während der Vorbereitungsphase im Jahr 2019 die Projektinhalte aus, verfasste das Handbuch wie auch einen standardisierten Projektfragebogen und stellte im Anschluss den teilnehmenden Mitgliedstaaten die Unterlagen zur Verfügung.

In Deutschland startete das Projekt mit der nationalen Schulung am 21./22. Januar 2020 in die Durchführungsphase, die das restliche Jahr 2020 umfasste. Neben der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung, die die Nationale Koordination innerhalb Deutschlands übernahm, hat auch die Vertretung des deutschen Arbeitsgruppenmitglieds sowie der Vorsitz der BLAC-Expertengruppe Internethandel an dieser Schulung mitgewirkt. Die Überwachungstätigkeiten teilten sich die teilnehmenden Bundesländer innerhalb Deutschlands zweckmäßig auf. Die Mitglieder der BLAC-Expertengruppe Internethandel⁸ konzentrierten sich dabei auf die Marktplätze Alibaba, Amazon, Ebay, und Rakuten. Die Bundesländer, die nicht suchendes Mitglied der Expertengruppe waren, fokussierten sich auf Webshops anderer Anbieter.

Die Ergebnisse der einzelnen Überwachungstätigkeiten wurden von den Bundesländern im Projektfragebogen erfasst und Ende 2020 über die Servicestelle an die ECHA zur Evaluation übermittelt. Im Anschluss erfolgte die Erstellung des europäischen Abschlussberichts⁹, welcher im Dezember 2021 vom Forum beschlossen und auf der ECHA-Homepage publiziert wurde.

5 Ergebnisse

5.1 Art und Anzahl der inspizierten Produkte

Das Projekt umfasste die Prüfung der Konformität von im Onlinehandel angebotenen Produkten, welche unter die Bestimmungen der REACH-, CLP- und Biozidprodukte-Verordnung fallen. Da die meisten zu überprüfenden Sachverhalte online sichtbar waren, wurde das Projekt überwiegend als reine Desktop-Studie (Überprüfung der Angaben des Online-Produktangebots) durchgeführt. Darüber hinaus wurden auch Produkte zur weiteren Überprüfung entnommen. Für eine zielgerichtete Überwachung verfolgten die Marktüberwachungsbehörden in Deutschland bei der Produktauswahl einen risikobasierten Ansatz, d. h. es wurden gezielt Produkte bzw. Angebote, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Nicht-Konformität bestand bzw. eine Nicht-Konformität bereits im Online-Angebot ersichtlich war, für die Überprüfungen des REF-8-Projekts ausgewählt.

⁸ Expertengruppe Internethandel der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikalien (BLAC)

⁹ https://echa.europa.eu/documents/10162/17088/project_report_ref-8_en.pdf/ccf2c453-da0e-c185-908e-3a0343b25802?t=1638885422475

Im Rahmen des Projekts wurden in Deutschland insgesamt 2.784 Produkte/Angebote überprüft, hiervon 1.900 Produkte auf die Anforderungen der REACH-Verordnung, 813 Produkte auf die Anforderungen der CLP-Verordnung und 251 Produkte auf die Anforderungen der Biozidprodukte-Verordnung.

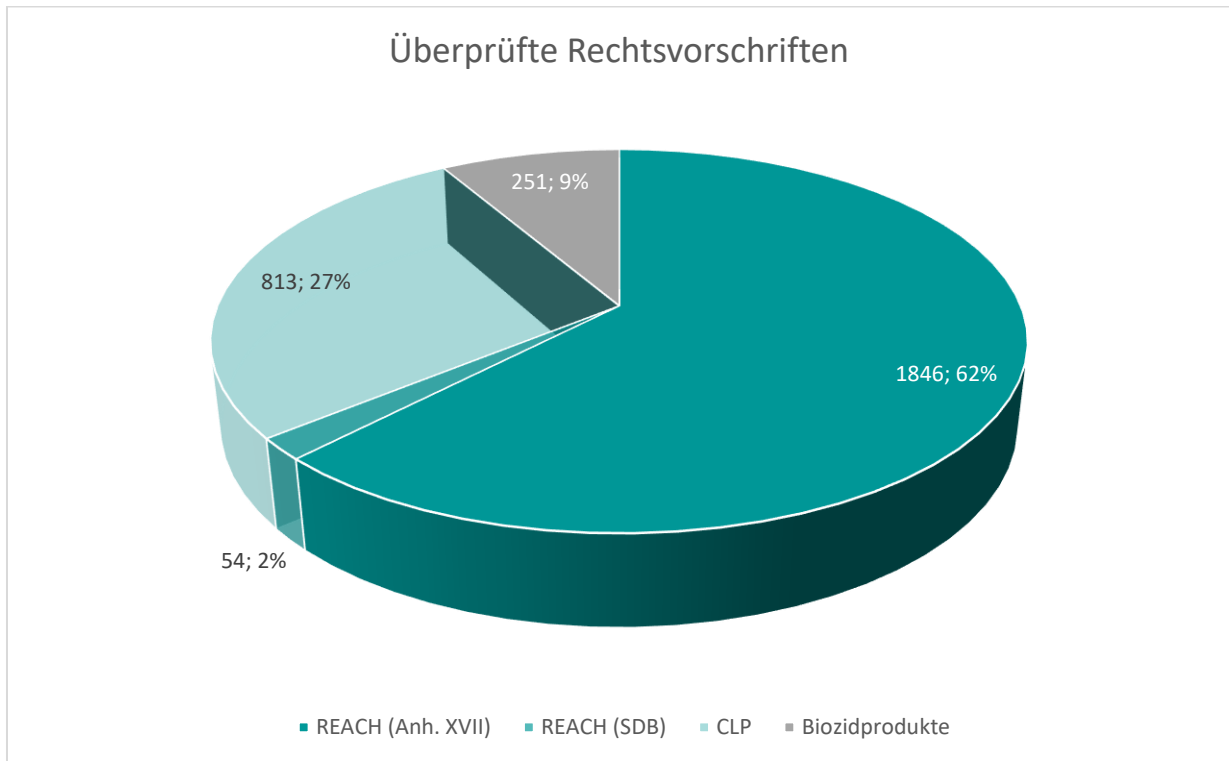


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung der in Deutschland geprüften Rechtsvorschriften

Von den 2.784 Produkten wurden vorrangig Gemische kontrolliert, welche damit 92 % aller inspizierten Produkte ausmachten. An zweiter Stelle standen Stoffe mit 6 %. Erzeugnisse wurden, wie in Abbildung 2 ersichtlich, mit 2 % nur nachrangig kontrolliert.

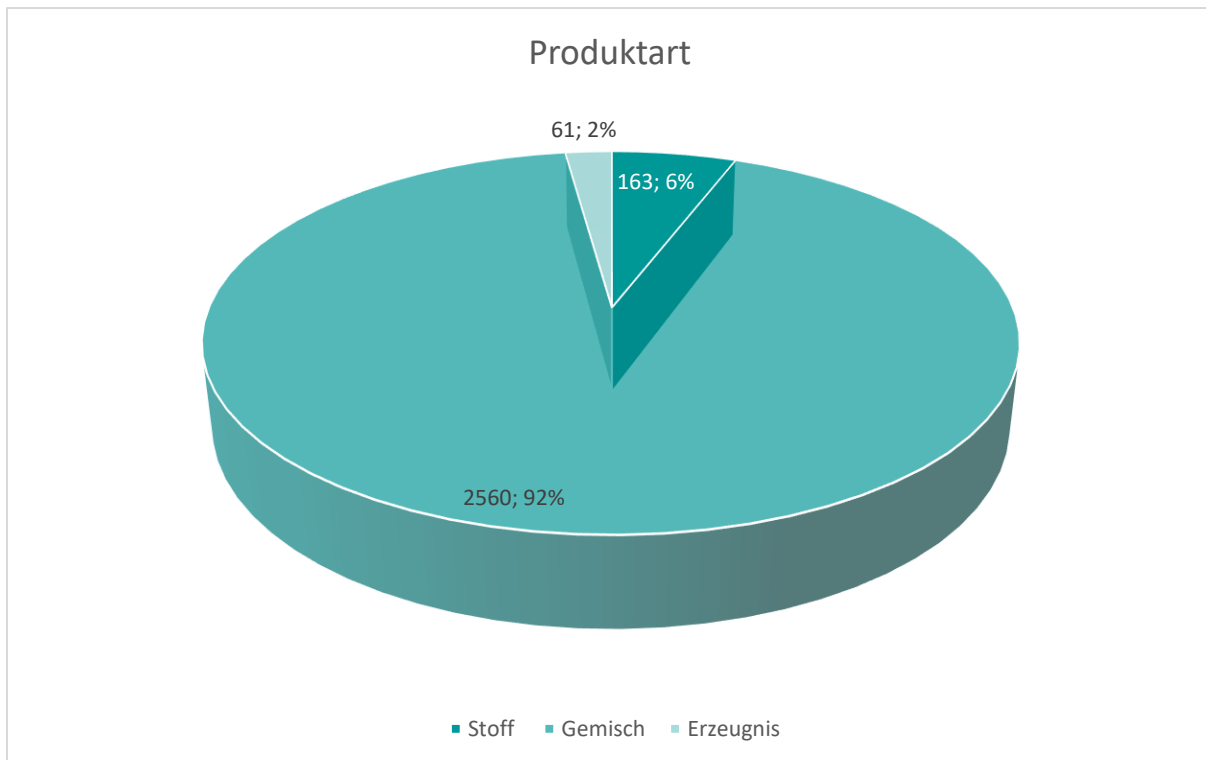


Abbildung 2: Prozentuale Verteilung der in Deutschland kontrollierten Produktart

5.2 Art und Anzahl der inspizierten Marktplätze/Webshops

Mehrheitlich überprüften die deutschen Inspektoren den Onlinehandel auf Marktplätzen. Der Fokus lag auf den Marktplätzen Alibaba, Amazon, Ebay, und Rakuten. Insgesamt wurden in Deutschland 2.476 Produkte auf Marktplätzen sowie 308 Produkte auf anderen Webshops überprüft.

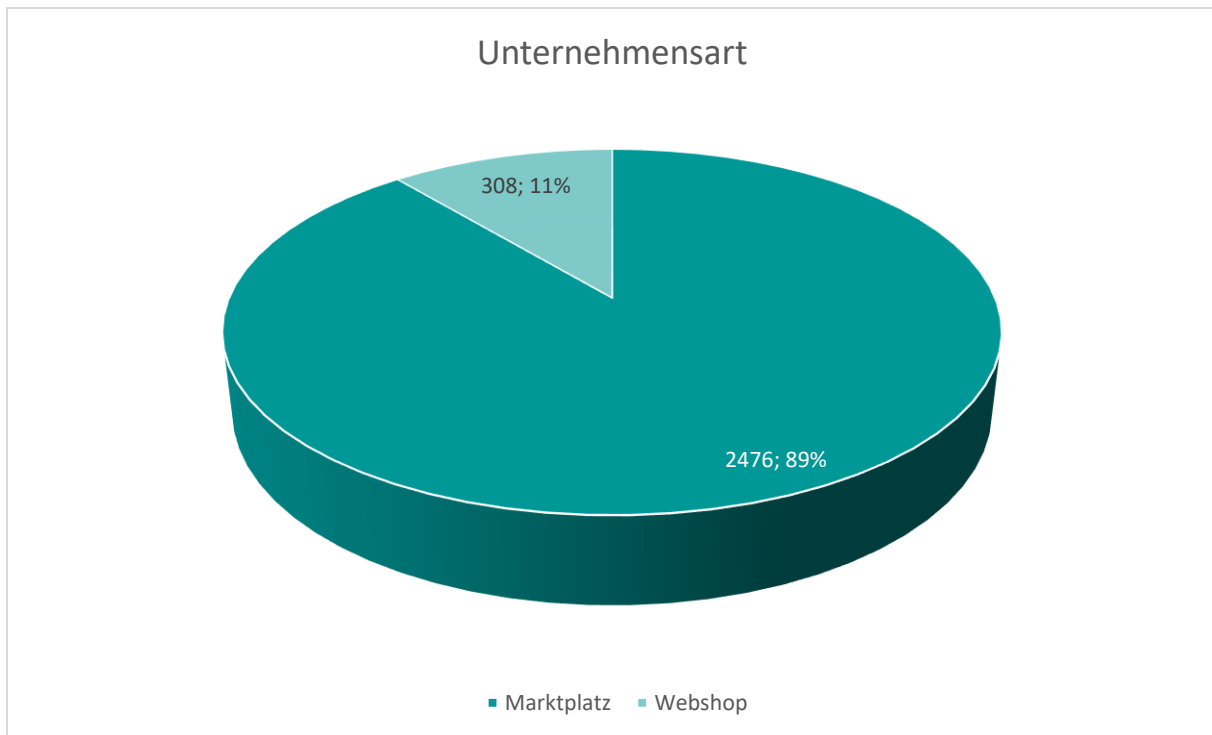


Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der in Deutschland kontrollierten Marktplätze und Webshops

In Abbildung 4 ist die prozentuale Verteilung der unterschiedlichen Sitze der Wirtschaftsakteure dargestellt. Von den 2.476 Marktplätzen hatten 1 % (33) ihren Sitz innerhalb Deutschlands, 73 % (1.799) ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union (EU¹⁰) und 26 % (641) ihren Sitz außerhalb der EU¹¹. In drei Fällen (< 1 %) war der Sitz des Marktplatzes unbekannt. Von den 308 Webshops bzw. den 2.476 Verkäufern auf den Marktplätzen hatten 18 % (511) ihren Sitz innerhalb Deutschlands, 22 % (615) ihren Sitz innerhalb der EU und 60 % (1.658) ihren Sitz außerhalb der EU.

¹⁰ Marktplätze mit bekanntem Rechtssubjekt in der EU wurden in die Gruppe „innerhalb der EU“ einbezogen

¹¹ Marktplätze ohne Rechtssubjekt in der EU wurden in die Gruppe „außerhalb der EU“ einbezogen

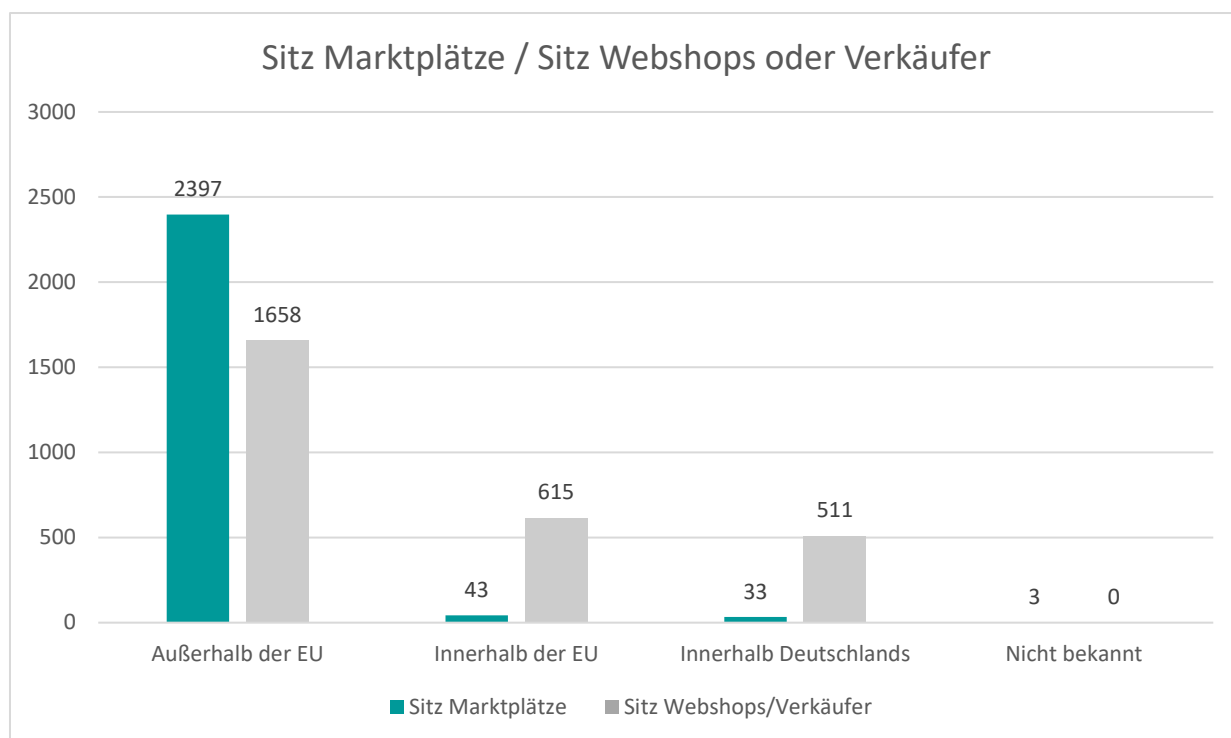


Abbildung 4: Sitz der kontrollierten Marktplätze und Sitz der kontrollierten Webshops oder Verkäufer

5.3 Überprüfung der REACH-Verordnung

5.3.1 Beschränkungen – Art. 67 i. V. m. Anhang XVII der REACH-Verordnung

Insgesamt wurden in Deutschland 1.846 Produkte auf die Bestimmungen des Artikels 67 i. v. m. Anhang XVII REACH-Verordnung überprüft. Davon wurde der Großteil der Produkte (1.795 von 1.846) auf die Einhaltung der Einträge 28 – 30 (CMR-Stoffe¹²) kontrolliert. 1.660 von 1.795 Produkten wurden dabei auf Blei (CAS-Nummer: 7439-92-1), beispielsweise in Loten für den Schweißbedarf, 129 von 1.795 Produkten auf Borsäure (CAS-Nummer: 10043-35-3) und 6 von 1.795 Produkten auf sonstige CMR-Stoffe untersucht.

Neben diesen im Projekthandbuch priorisierten Beschränkungseinträgen wurden darüber hinaus Eintrag 3 (flüssige Stoffe oder Gemische¹³), Eintrag 6 (Asbest), Eintrag 56 (Methylen-diphenyl-Diisocyanat (MDI)), Eintrag 57 (Cyclohexan) und Eintrag 69 (Methanol) kontrolliert (insgesamt 51 von 1.846). Die prozentuale Verteilung der überprüften Stoffbeschränkungen kann im Detail Abbildung 5 entnommen werden.

¹² Stoffe, die gemäß Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend (CMR) sind

¹³ Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für bestimmte in Anhang I der CLP-Verordnung dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen

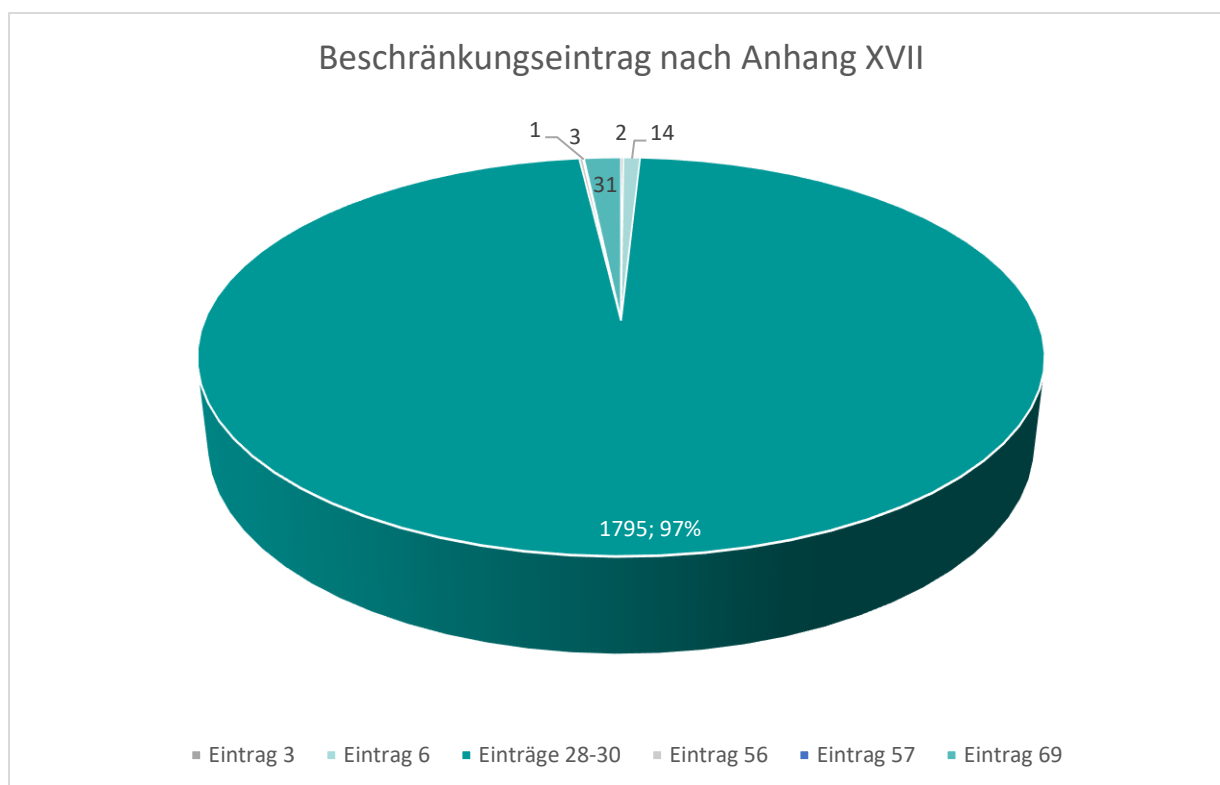


Abbildung 5: Prozentuale Verteilung der überprüften Beschränkungseinträge nach Anh. XVII der REACH-Verordnung

Die Überprüfung der Konformität wurde zum Großteil mit Hilfe der Informationen des Online-Angebots, den Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt oder den Bildern bzw. dem Kennzeichnungsetikett auf der Website durchgeführt. In wenigen Fällen wurde die Überprüfung der Stoffbeschränkungen mittels einer akkreditierten chemischen Analyse durchgeführt.

Aufgrund des gewählten, risikobasierten Vorgehens wurden die überprüften Produkte fast ausschließlich als nicht konform (1.810 von 1.846 Produkte) identifiziert. Bei den restlichen 36 Produkten wurde hinsichtlich der überprüften Beschränkungsbedingung kein Mangel festgestellt, dies betraf überwiegend die Überprüfung von Scheibenwaschflüssigkeiten oder Scheibenfrostschutzmitteln gemäß Eintrag 69.

5.3.2 Sicherheitsdatenblatt – Art. 31 der REACH-Verordnung

Die Überprüfung der Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter ergab, dass bei 52 von 54 Überprüfungen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 Absatz 1 a, b oder c und in einem Fall (1 von 54) ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 Absatz 3 der REACH-Verordnung erforderlich war. Ebenfalls in einem Fall (1 von 54) war ein Sicherheitsdatenblatt nach den vorgenannten Regelungen nicht erforderlich.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass alle (51 von 53 (davon 2 nicht geprüft)) überprüften Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 Absatz 5 der REACH-Verordnung in deutscher

Sprache verfügbar waren. Ob die restlichen Anforderungen des Artikels 31, wie beispielsweise die Bereitstellung des Sicherheitsdatenblattes, erfüllt wurden, konnte nicht festgestellt werden, da die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter hauptsächlich im Rahmen von Desktop-Studien beurteilt und die Produkte folglich weder gekauft noch geliefert wurden.

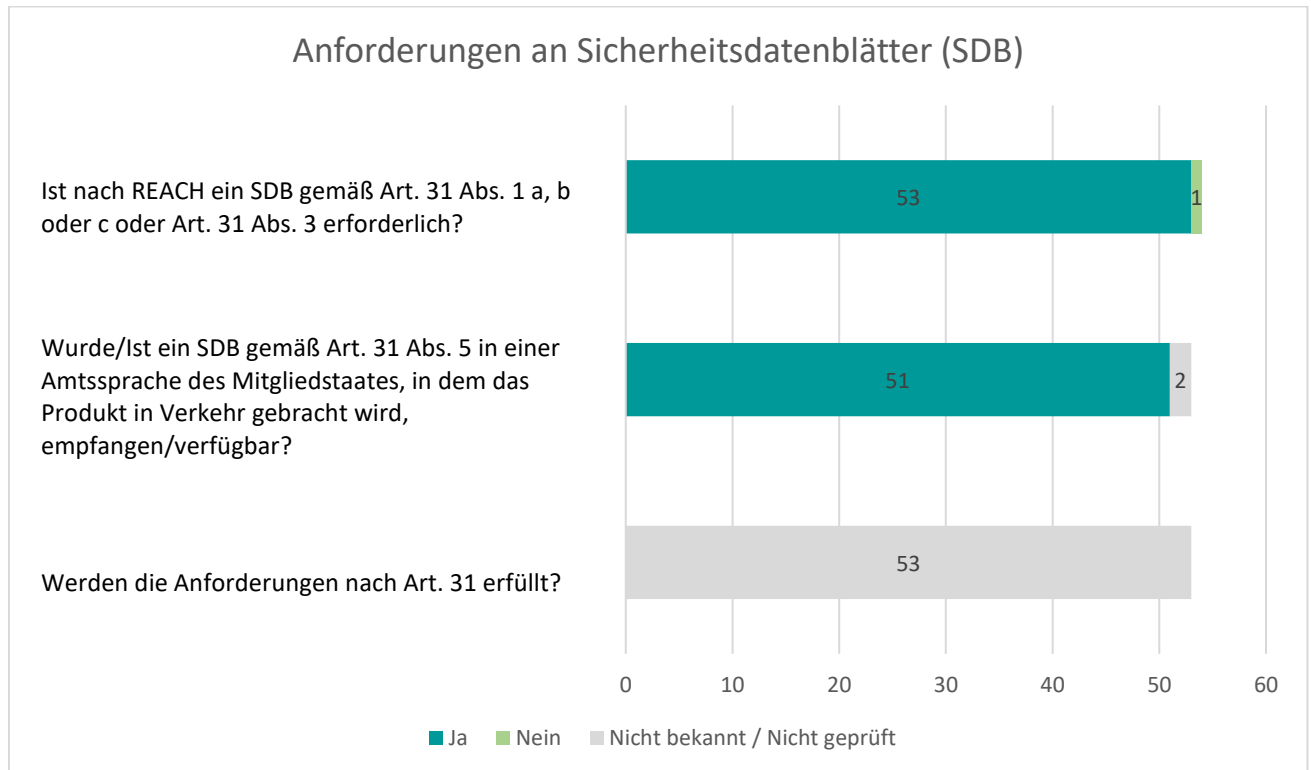


Abbildung 6: Überprüfte Fragestellungen zu den Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 der REACH-Verordnung

5.4 Überprüfung der CLP-Verordnung

Insgesamt wurden 813 Produktangebote auf die Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 der CLP-Verordnung überprüft. Um zu erkennen, ob es sich bei den Online-Angeboten tatsächlich um Produkte mit gefährlichen Eigenschaften handelt, wurden die verfügbaren Sicherheitsdatenblätter als Hauptinformationsquelle herangezogen. Auch Hinweise in der Artikelbeschreibung, die auf ein Vorhandensein von Gefahreigenschaften hindeuteten, wurden berücksichtigt. Dies waren zum Beispiel Angaben wie stark kalklösend (Säure) oder Produktfotos, auf denen ein Gefahrenpiktogramm zu erkennen war. Handelte es sich um eine gefährliche Chemikalie im Sinne der CLP-Verordnung, wurde das Online-Angebot auf die korrekte Angabe der Gefahreigenschaften hin überprüft. Bei fast drei Viertel (603 von 813) der Produkte enthielt die Online-Werbung Gefahreninformationen, beispielsweise in geschriebener Form oder in Form eines Bildes vom Produktetikett, während ein Viertel (210 von 813) der Produkte unmittelbar als nicht konform identifiziert werden konnten, da die Online-Werbung – obwohl erforderlich – keinen Hinweis auf eine mögliche Gefahr enthielt.

5.4.1 Werbeanforderungen an Stoffe – Art. 48 Abs. 1 der CLP-Verordnung

Von den 603 Produkten mit Gefahreninformationen, handelte es sich bei 13 von ihnen um Stoffe, die auf die Einhaltung des Artikels 48 Absatz 1 der CLP-Verordnung tiefergehend überprüft wurden. Bei acht (8 von 13) Stoffen enthielt die Werbung die obligatorischen Angaben zu den Gefährdungsklassen oder -kategorien der Stoffe. Die restlichen fünf (5 von 13) überprüften Stoffe erfüllten die Anforderungen nach Artikel 48 Absatz 1 der CLP-Verordnung nicht.

Enthält die Werbung Informationen zu den Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien gemäß Art. 48 Abs. 1 CLP-Verordnung?	
Ja	8
<i>Obligatorische Angaben</i>	
Die Werbung enthält in geschriebener Form Informationen zu den Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien des Stoffes	5
Die Werbung enthält eine leserliche Abbildung des Kennzeichnungsetiketts, das die erforderlichen Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien aufzeigt	3
<i>Ergänzende Informationen</i>	
Die Werbung enthält einen Link zum SDB	3
Sonstiges	0
Nein	5

Tabelle 4: Überprüfte Fragestellungen zu den Werbeanforderungen an Stoffe gemäß Art. 48 Abs. 1 der CLP-Verordnung¹⁴

Darüber hinaus wurden die in der Werbung dargestellten Informationen korrekterweise bei neun (9 von 13) Stoffen in der Amtssprache des Mitgliedstaats verfasst, in dem der Stoff in Verkehr gebracht wurde. Die restlichen vier (4 von 13) Stoffe wurden auf diese Fragestellung nicht überprüft.

5.4.2 Werbeanforderungen an Gemische – Art. 48 Abs. 2 der CLP-Verordnung

Innerhalb Deutschlands lag der Schwerpunkt bei der Überprüfung der Werbeanforderungen nach CLP-Verordnung auf den Gemischen. Insgesamt wurden von den 603 Produkten mit Gefahreninformationen 590 Gemische auf die Einhaltung des Artikels 48 Absatz 2 der CLP-Verordnung tiefergehend überprüft. Bei rund 10 Prozent (78 von 590) der Gemische enthielt die Online-Werbung die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreigenschaften. Bei fast 90 Prozent (512 von 590) der Gemische enthielt die Werbung nicht die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreigenschaften bzw. diese Informationen waren nicht vollständig/mangelhaft.

¹⁴ Mehrfachauswahl möglich

Enthält die Werbung gemäß Art. 48 Abs. 2 CLP-Verordnung, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften?	
Ja	78
<i>Obligatorische Angaben</i>	
Die Werbung enthält in geschriebener Form Informationen zu den Gefahreneigenschaften	63
Die Werbung enthält eine leserliche Abbildung des Kennzeichnungsetiketts, das die Gefahreneigenschaften aufzeigt	20
Die Werbung enthält das/die Gefahrenpiktogramm(e)	65
Die Werbung enthält das Signalwort (Achtung oder Gefahr)	66
Die Informationen sind nicht vollständig/mangelhaft (fehlende Gefahrenhinweise, Kodierung anstatt vollständiger H-Sätze etc.)	34
Nein	478

Tabelle 5: Überprüfte Fragestellungen zu den Werbeanforderungen an Gemische gemäß Art. 48 Abs. 2 der CLP-Verordnung¹⁵

Ferner war ein Viertel (145 von 590) der in der Online-Werbung dargestellten Informationen in der Amtssprache des Mitgliedstaats verfügbar, in dem das Gemisch in Verkehr gebracht wurde. Für die restlichen Gemische lagen die Gefahreninformationen entweder nicht in der Amtssprache vor (419 von 590), sodass demzufolge ein Mangel bestand, oder diese Fragestellung wurde nicht überprüft (26 von 590).

5.5 Überprüfung der Biozidprodukte-Verordnung

Im Rahmen des Projekts wurden 251 Biozidprodukte auf die Einhaltung der Biozidprodukte-Verordnung überprüft. Was die Produktart (PT) betrifft, so gehörten die im Rahmen des Projekts inspizierten Biozide überwiegend der Produktart 19 (Repellentien und Lockmittel (108 Überprüfungen)) an. An zweiter und dritter Stelle stand die Überprüfung der Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind (32 Überprüfungen)) und der Produktart 8 (Holzschutzmittel (26 Überprüfungen)).

Darüber hinaus wurden für die Produktart 14 (Rodentizide), Produktart 1 (Menschliche Hygiene), Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) und die Produktart 10 (Schutzmittel für Baumaterialien) jeweils mehr als 10 Biozidprodukte überprüft. Die Aufteilung nach Produktart kann im Detail Abbildung 7 entnommen werden.

¹⁵ Mehrfachauswahl möglich

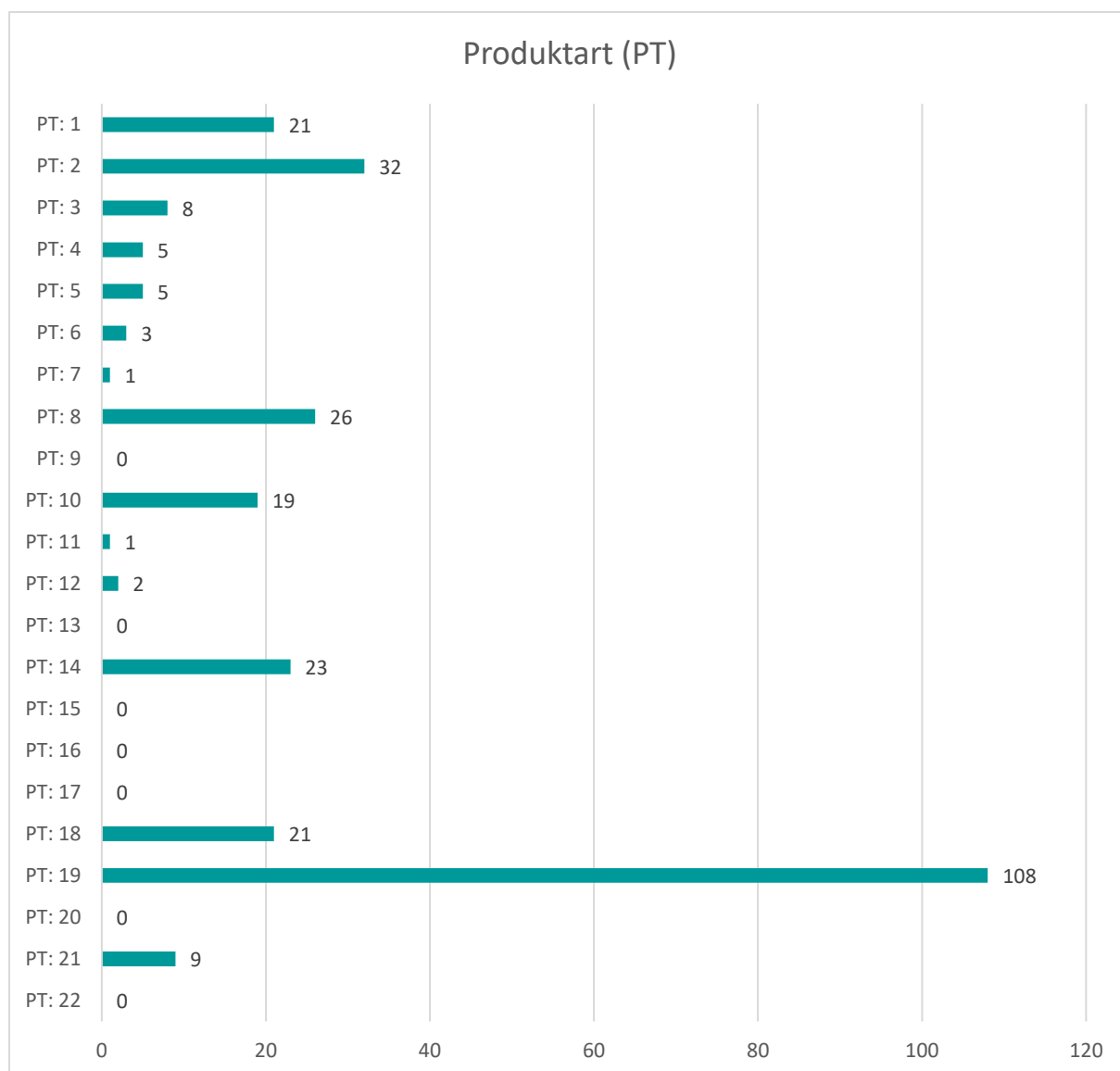


Abbildung 7: Mengenmäßige Verteilung der in Deutschland überprüften Produktart (PT)

Die Informationen, die zur Überprüfung der biozidrechtlichen Fragestellungen benötigt wurden, stammten zu zwei Drittel von der Website, auf der das Produkt gefunden wurde, zu einem Drittel von produktspezifischen Onlinesuchen und zu einem geringen Teil von sonstigen Quellen, wie beispielsweise vom Zulassungsinhaber.

Abbildung 8 gibt einen detaillierten Überblick über das Ergebnis der untersuchten Pflichten. Von den 251 Biozidprodukten wiesen 218 Produkte mindestens einen Verstoß¹⁶ in Bezug auf die im Rahmen des Projekts überprüften biozidrechtlichen Pflichten auf. Mehr als die Hälfte der Biozidprodukte (142 von 251) wurden nicht rechtmäßig auf den deutschen Markt bereitgestellt und erfüllten folglich nicht die Maßgaben des Artikels 17 Absatz 1 oder des Artikels 89 der Biozidprodukte-Verordnung. Von den 89 rechtmäßig bereitgestellten Biozidprodukten,

¹⁶ Mehrere Verstöße für dasselbe Biozidprodukt möglich

wurden 70 Produkte gemäß Artikel 89 und 19 Produkte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Biozidprodukte-Verordnung bereitgestellt. Die restlichen 20 Produkte wurden auf diese Fragestellung hin nicht überprüft.

Bei über drei Viertel der Biozidprodukte (207 von 251) fehlte der Hinweis *Biozidprodukte vorsichtig verwenden; Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen* und entsprach somit nicht den vorgegebenen Werbeanforderungen. Bei der Hälfte der Biozidprodukte (125 von 251) enthielt die Werbung des Produkts verharmlosende Angaben wie *Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial, ungiftig, unschädlich, natürlich, umweltfreundlich* oder *tierfreundlich*.

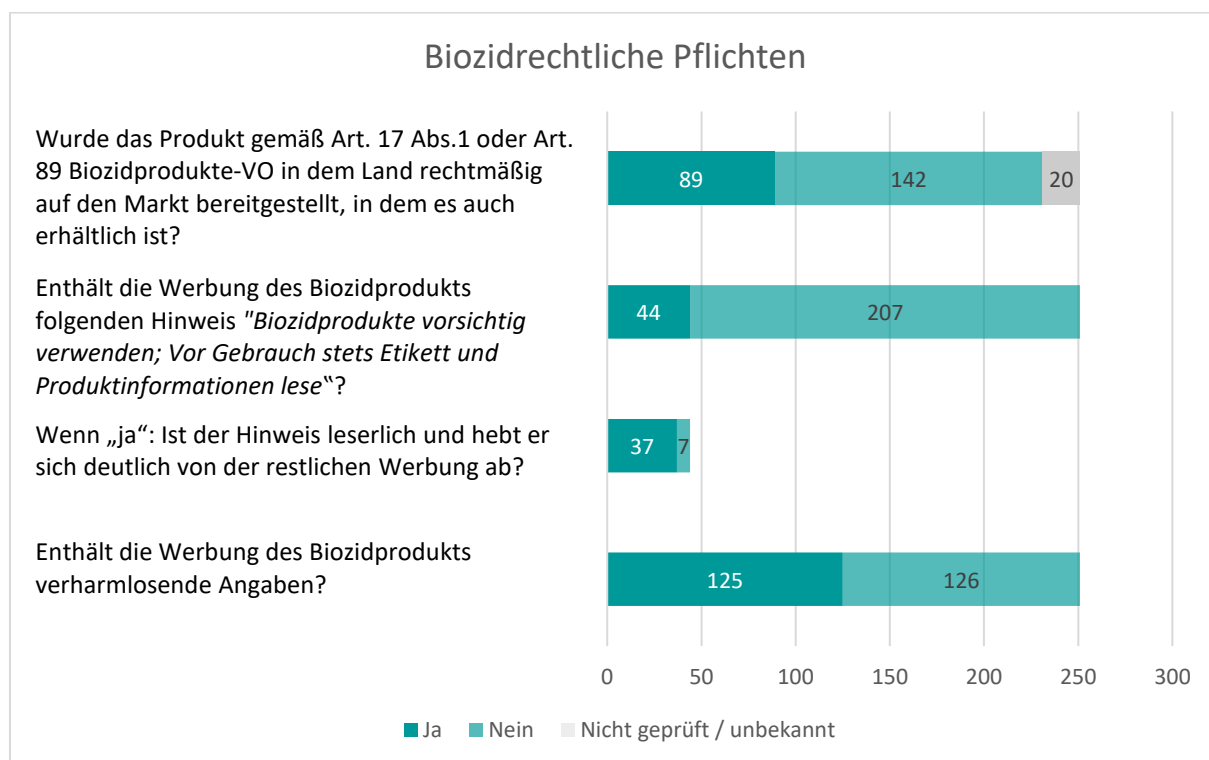


Abbildung 8: Überprüfte Fragestellungen zu den biozidrechtlichen Pflichten

5.6 Gesamtverstoßraten und Maßnahmen

Auf nationaler Ebene wurden im Rahmen des REF-8-Projekts insgesamt 2.784 Produkte/Angebote auf die Anforderungen der REACH-, CLP-, Biozidprodukte-Verordnung im Onlinehandel überprüft.

Davon wurden 1.846 Produkte auf spezifische Beschränkungseinträge gemäß Artikel 67 i. V. m. Anhang XVII der REACH-Verordnung untersucht. 1.810 Produkte entsprachen dabei nicht den untersuchten Beschränkungsbedingungen, was einer Verstoßrate von 98 % entspricht. Die höchste Überprüfungs- und gleichzeitig auch die höchste Verstoßrate (100 %) betraf die bleihaltigen Lote (Lötzinn, Lötstangen, Lötkegeln) für den Schweißbedarf. Bezüglich der Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 Absatz 5 der REACH-

Verordnung wurde festgestellt, dass alle überprüften Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache verfügbar waren.

Von insgesamt 813 Produktangeboten, die im Hinblick auf die Werbeanforderungen gemäß Artikel 48 Absatz 1 und 2 der CLP-Verordnung überprüft wurden, fehlten bei 727 Produkten sämtliche Hinweise auf eine mögliche Gefahr des chemischen Produkts bzw. das Online-Angebot enthielt nicht die obligatorischen Gefahreninformationen oder die Informationen waren nicht vollständig/mangelhaft. Dies entspricht einer Verstößrate von 89 % (76 % bei Stoffen und 90 % bei Gemischen) in Bezug auf die CLP-Werbeanforderungen. Die Kontrollen gemäß CLP-Verordnung waren somit zwar zahlenmäßig geringer, wiesen jedoch eine fast so hohe Verstößrate (98 % REACH-Verstöße vs. 89 % CLP-Verstöße) auf.

Die Überprüfung der im Projektumfang enthaltenen biozidrechtlichen Pflichten ergab, dass bei 218 von 251 (87 %) Biozidprodukten mindestens ein Verstoß festgestellt wurde. Von den 251 Biozidprodukten erfüllten 57 % nicht die Anforderungen an eine Zulassung bzw. mögliche Übergangsmaßnahmen. Die höchste Verstößrate (93 %) lag bei der Produktart 19 den Repellentien und Lockmitteln vor. Darüber hinaus erfüllten 86 % der 251 Biozidprodukte bzw. Online-Angebote nicht die Werbeanforderungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 und/oder Absatz 3 der Biozidprodukte-Verordnung.

Eine Übersicht der konformen und nicht konformen Produkte bezogen auf die jeweilige Rechtsvorschrift ist in Abbildung 9 dargestellt. Die zum Teil hohen Verstößraten resultieren insbesondere aus dem risikobasierten Vorgehen der deutschen Vollzugsbehörden.

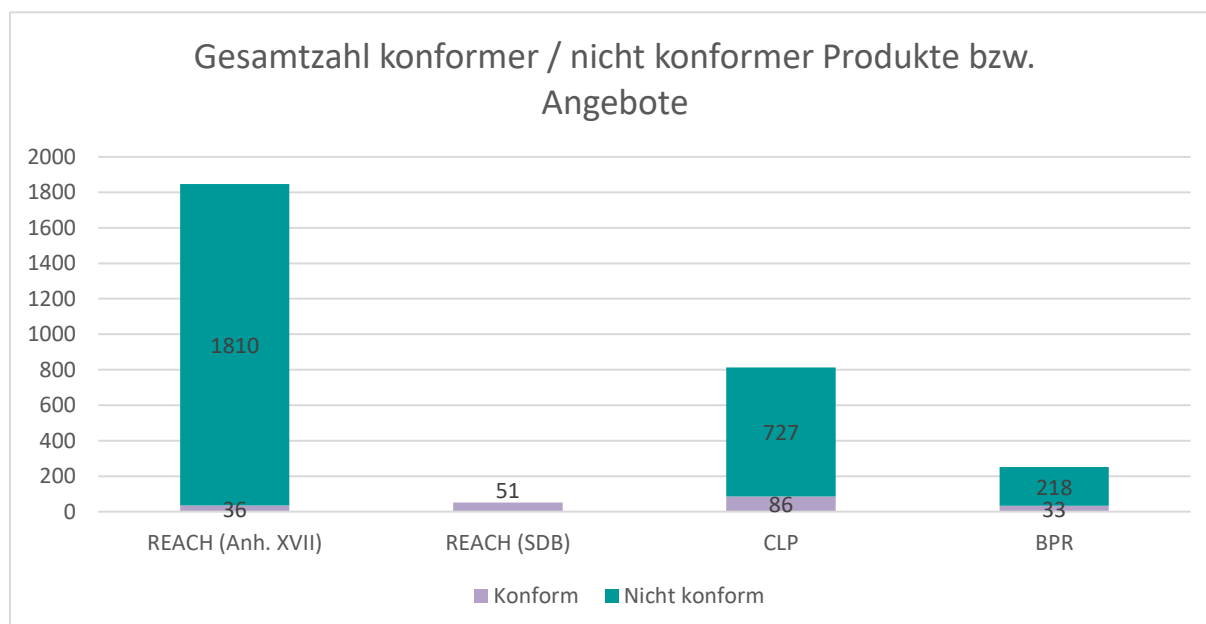


Abbildung 9: Anzahl der konformen / nicht konformen Produkte bzw. Angebote in Deutschland¹⁷

¹⁷ Mehrere Verstöße für dasselbe Produkt möglich

5.6.1 Maßnahmen

Abhängig vom festgestellten Mangel wurden von den chemikalienrechtlichen Marktüberwachungsbehörden eine oder mehrere geeignete Vollzugsmaßnahmen eingeleitet, um einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen. Eine Übersicht der ergriffenen Maßnahmen gegenüber dem Verkäufer ist in Tabelle 6 dargestellt. Für die nicht konformen Produkte wurden 1982 schriftliche und 37 mündliche Hinweise erteilt sowie 12 behördliche Anordnungen erlassen. Als sonstige Maßnahme (178) wurde von den Vollzugsbehörden vorrangig die Abgabe an die örtlich zuständige Behörde initiiert. In den 600 Fällen, in denen keine Maßnahmen gegenüber dem Verkäufer eingeleitet wurden, wurde in der Regel der Markt zur Löschung des Angebots aufgefordert. Der Markt kam dieser Aufforderungen in den meisten Fällen nach. In 409 Fällen standen bis zum Ende der Durchführungsphase noch Folgeaktivitäten aus.

Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde	Anzahl
Mündlicher Hinweis	37
Schriftlicher Hinweis	1982
Behördliche Anordnung	12
Öffentliche Bekanntmachung	-
Folgeaktivitäten stehen aus	409
Sonstige Maßnahmen	178
Keine Maßnahmen	600

Tabelle 6: Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde gegenüber dem Verkäufer¹⁸

In 1.751 Fällen entfernte der verantwortliche Wirtschaftsakteur aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden das entsprechende Produktangebot von der Website. In 88 Fällen wurde die nicht konforme Werbung entfernt, wohingegen in 161 Fällen das Online-Angebot überarbeitet und die Konformität der Werbeanforderungen nachträglich hergestellt wurde. In 80 Fällen wurde das Inverkehrbringen verboten und in 3 Fällen wurde das Produkt vom Markt zurückgenommen. In 20 Fällen hatte der Wirtschaftsakteur bis zum Zeitpunkt der REF-8-Datenabgabe und Ergebnisauswertung noch keine Maßnahmen ergriffen.

¹⁸ Mehrfachauswahl möglich

Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs	Anzahl
Verbot des Inverkehrbringens	80
Entfernen des Produktangebots von der Website	1.751
Entfernen der nicht konformen Werbung	88
Rücknahme vom Markt	3
Rückruf gegenüber der breiten Öffentlichkeit	-
Konformität der Werbeanforderungen wurde hergestellt	161
Keine Maßnahmen	20

Tabelle 7: Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs¹⁹

6 Schlussfolgerung

Insbesondere im Jahr 2020, der Durchführungsphase des REF-8-Projekts, wuchs der Onlinehandel bedingt durch die vorherrschende Corona-Pandemie rasant an. Und auch in Zukunft wird der Onlinehandel ohne Zweifel eine entscheidende Rolle spielen. Das REF-8-Projekt bot somit eine gute Gelegenheit, die Vollzugserfahrungen der REACH-, CLP- und Biozidprodukte-Verordnung im Onlinehandel zu erweitern und die Konformität von Produkten, die in den Mitgliedstaaten des EWR online verkauft werden, europaweit systematisch und zielgerichtet zu überprüfen. Deutschland konnte aufgrund seiner bereits bestehenden Erfahrungen im Bereich der Überwachung des Online-Handels durch die Vertreter der BLAC-Expertengruppe Internethandel entscheidend zum Gelingen dieses Projekts beitragen. Ferner konnten mit dem Projekt die Unternehmen wie auch die Öffentlichkeit über die rechtlichen Pflichten im Onlinehandel aufgeklärt und sensibilisiert werden. Die Wichtigkeit und Tragweite dieses Projekts wurde dahingehend bestätigt, als dass fast alle EWR-Mitgliedstaaten wie auch die Schweiz sich an diesem Überwachungsprojekt beteiligten.

Im Rahmen des Projekts hat sich insbesondere der Ausbau der Digitalisierung der Datenerfassung und Verarbeitung der Marktüberwachungsbehörden als praktikabel herausgestellt, da auf diese Weise innerhalb kurzer Zeit eine große Anzahl an Überprüfungen im Onlinehandel durchgeführt werden konnten. Zudem lag der Mehrwert eines solchen gemeinsamen Überwachungsprojekts darin, dass die zuständigen chemikalienrechtlichen Marktüberwachungsbehörden ihre Fachkenntnisse weiter ausbauen konnten und der Vollzug zunehmend harmonisiert wird. Insbesondere im Hinblick auf den Artikel 48 der CLP-Verordnung wurde der Vollzug beleuchtet und auf eine Konkretisierung und Überarbeitung der CLP-Verordnung hingewirkt. Auf dem finalen Workshop des Forums zum REF-8-Projekt wurden diese Erkenntnisse erörtert und zusammengefasst. Das dazugehörige

¹⁹ Mehrfachauswahl möglich

Protokoll (Proceedings²⁰) ist auf der Homepage der ECHA veröffentlicht. Aufgrund der Relevanz nahm zum ersten Mal auch ein Vertreter aus dem Europäischen Parlament an der Sitzung teil. Neben dem Ausbau des Kontakts zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der Harmonisierung des Vollzugs ist so langfristig auch zu erwarten, dass der Onlineverkauf von nicht konformen Produkten im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sukzessive eingegrenzt wird.

Die Erfahrungen aus dem REF-8-Projekt wurden verwendet, um im europäischen Abschlussbericht des Forums Empfehlungen an die Unternehmen, das Forum, die Europäische Kommission, die nationalen chemikalienrechtlichen Marktüberwachungsbehörden und die Öffentlichkeit zu formulieren. Die wichtigste Empfehlung aus dem Projekt besteht darin, dass die Europäische Kommission die Marktplätze für die nicht konformen Produkte/Angebote (mit-)verantwortlich und haftbar machen sollte. Darüber hinaus werden die Projekterkenntnisse in die Praktiken und Vorgehensweise der BLAC-Expertengruppe Internethandel und in kommende nationale Online-Überwachungsaktionen einfließen.

²⁰ Proceedings: Workshop on the results of the Forum REF-8 project on Enforcement of CLP, REACH and BPR duties related to substances, mixtures and articles sold online:

https://echa.europa.eu/documents/10162/17088/proceedings_workshop_ref-8_en.pdf/7314bd16-54f3-dfa8-9f94-d3cb2b3ddc7b?t=1656489859600